

Durchführungsbestimmung

zu den Promotionsordnungen Dr. med. und Dr. med. dent.

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
HSL	Hochschullehrer:in
MFD	Medizinische Fakultät Dresden
PK	Promotionskommission
PromO	Promotionsordnung
RFO	Referat Forschung
SG	Sachgebiet
SLUB	Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
TAC	thesis advisory committee
TUD	Technische Universität Dresden
z.B.	zum Beispiel

Umsetzung der Regelungen der Promotionsordnungen

Promotionskommission

§ 4 Abs. 2 Es werden durch den Promotionsausschuss drei ständige Promotionskommissionen (PK) für die klinisch-konservativen, klinisch-operativen und theoretisch/experimentellen Fächer bestellt. Diese PK muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Die oder der Vorsitzende der PK soll ein:e Hochschullehrer:in (HSL) der Medizinischen Fakultät sein. Weiterhin werden beide Gutachter:innen zu temporären Mitgliedern der PK bestellt, sofern sie nicht dauerhaftes Mitglied sind.

Die Bestellung habilitierter oder habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler:innen der Medizinischen Fakultät, beispielsweise außerplanmäßige Professor:innen, Privatdozent:innen, Heisenbergstipendiat:innen oder von TUD Young Investigators sowie fakultätsfremde Hochschullehrer:innen oder qualifizierte Wissenschaftler:innen, ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann,

Erstellt am:	Verfasser	Geprüft & Freigegeben:	Seite
20.07.2020	Referat Forschung Forschung.mf@tu-dresden.de	Forschungsdekanin am: 20.07.2020 Dekanatskollegium am: 20.07.2020	1 von 7

wenn es das Thema erforderlich macht. Über die Zulässigkeit entscheidet der Vorsitz des Promotionsausschusses im Rahmen der Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Annahme als Doktorand:in

§ 6 Abs. 4 Der Antrag auf Annahme als Doktorand:in ist mit allen erforderlichen Unterlagen und zu Beginn der Arbeit einzureichen. Eine Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 7 Abs. 7 soll frühestens zwölf Monate nach Eingang dieses Antrags erfolgen.

§ 7 Abs. 2 Die Beantragung der Annahme als Doktorand:in erfolgt ausschließlich über das Online-System Promovendus. Der Zugang zu Promovendus ist auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät/Postgraduales/angestrebter Doktorgrad abrufbar. Das über Promovendus erstellte Antragsdokument für die Annahme als Doktorand:in ist vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen im SG Akademische Graduierungen einzureichen. Insbesondere sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Betreuungsvereinbarung
- Amtlich beglaubigte Zeugniskopie des Ersten Abschnitts des Staatsexamens (Erster Abschnitt der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung)
- Eine einfache Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur)
- Lebenslauf

1. Das in Aussicht genommene Thema soll in einer kurzen Projektbeschreibung in der Betreuungsvereinbarung dargestellt werden.
2. Die schriftliche Bereitschaftserklärung der wissenschaftlichen Betreuungsperson wird durch die Unterzeichnung des Antrages auf Annahme als Doktorand:in gegeben.
3. Als Nachweis der Zulassungsvoraussetzung nach §6 zählt auch der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Physikum). Vor Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung darf die Promotion nicht begonnen werden.
- 5.-7. Diese Erklärungen sind im Antragsformular vorgesehen und entsprechend auszufüllen.

- § 7 Abs. 3 Falls die Arbeit in einem experimentellen Fachbereich angesiedelt ist und während der Studienzeit angefertigt wird, soll eine Unterbrechung des Studiums (Beurlaubung) für mindestens sechs Monate erfolgen. Soll hiervon abgewichen werden, entscheidet hierüber der Promotionsausschuss. Diesem ist im Vorfeld eine ausführliche Begründung vorzulegen, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die experimentellen Arbeiten abgeleistet werden.

Betreuungsvereinbarung, Betreuungsverhältnis und Trainingsprogramm

- § 7 Abs. 4 Kandidat:in wird mit dem Antrag auf Annahme zur Teilnahme an einem Seminar „Gute Wissenschaftliche Praxis“ Und darüberhinaus zur Teilnahme an einem Trainingsprogramm mit mindestens 5 Stunden (Lehrstunden à 45 Minuten) verpflichtet.

Das Programm ist aufgeteilt in fachübergreifende und fachspezifische Veranstaltungen. Fachübergreifende Veranstaltungen beinhalten Vorlesungen, Seminare oder ähnliches zum Thema Wissenschaftliches Arbeiten, Statistik, Literaturverwaltung, Zitieren etc. Fachspezifische Veranstaltungen (Promovierendenkolloquien, Seminare, Journal Clubs, Konferenzen, Methodenkurse, usw.) müssen nicht zwingend an der Medizinischen Fakultät Dresden stattfinden – es können auch andere bzw. externe Kurse angerechnet werden, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Zusätzlich zu diesem verpflichtenden Trainingsprogramm kann die Betreuungskommission gemeinsam mit Ihnen die Erfüllung zusätzlicher Leistungen besprechen, die auch in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden müssen.

- § 7 Abs. 5 Die Betreuungsvereinbarung ist im Online-System Promovendus hinterlegt und vollständig ausgefüllt mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand:inim SG Akademische Graduierungen einzureichen.

Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung soll ein transparentes und qualitativ hochwertiges Promotionsverfahren für alle Beteiligten sicherstellen. Die abzuschließende Betreuungsvereinbarung zwischen wissenschaftlicher Betreuungsperson und Promovend:in soll im Speziellen Festlegungen zum Zeitplan so-

wie zu erreichenden Meilensteinen während der Promotion enthalten (Projektbeschreibung). Außerdem werden hierin die Rechte und Pflichten aller Beteiligten sowie Form und Umfang des Betreuungsverhältnisses festgehalten.

In der Betreuungsvereinbarung müssen Festlegungen zum Betreuungskomitee getroffen werden. Das Betreuungskomitee setzt sich zusammen aus der primären Betreuungsperson sowie mindestens einer weiteren Betreuungsperson. Stand und Fortgang des Dissertationsprojektes sind in mindestens drei Treffen mit dem Betreuungskomitee zu erörtern. Die Treffen sind im Zeitplan anhand gesetzter Meilensteine bereits grob zu terminieren. Grundsätzlich soll je ein Treffen zu Beginn der Arbeit, etwa nach der Hälfte der Arbeitszeit und zum Abschluss der (z.B. experimentellen) Arbeiten erfolgen.

Als Grundlage für diese Treffen sollen dienen:

- ein schriftlicher (Vorab-)Bericht oder
- eine (mündliche) Präsentation oder
- eine sonstige in der Betreuungsvereinbarung festgelegte Verfahrensweise.

Jedes Treffen ist zu protokollieren (siehe Vorlage Protokoll Betreuungskomitee-Treffen) und die Nachweise sind mit Eröffnung des Promotionsverfahrens im SG Akademische Graduierungen einzureichen.

Gleichrangig als Betreuungskomitee-Treffen anerkannt werden können:

- Projekttreffen, z.B. in Drittmittelprojekten
- Arbeitsgruppenbesprechungen bei entsprechender Anwesenheit der Betreuungspersonen und Präsentation des Dissertationsprojektes

Die Betreuungsperson muss im Verlauf der Promotion sicherstellen, dass die Fortführung des Dissertationsprojektes und eine äquivalente Betreuung auch im Falle einer längeren Abwesenheit oder ihres Ausscheidens gewährleistet sind. Dies ist z.B. durch eine Stellvertretungsregelung sicherzustellen.

Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 8 Abs. 1 Die Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgt über das Online-System Promovendus. Der über Promovendus generierte Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit allen erforderlichen Unterlagen im SG Akademische Graduierungen einzureichen. Diese Unterlagen sind:

- Drei im festen Einband gebundene Exemplare der Dissertation mit den am Ende eingebundenen Anlagen 1 und 2 der Promotionsordnung
- Eine elektronische Fassung der Arbeit auf einem Datenträger
- Jeweils drei gedruckte Exemplare der Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache gegliedert in die Absätze Hintergrund, Fragestellung/Hypothese, Material und Methoden, Ergebnisse und Schlussfolgerung(en) (ca. 1.000 Wörter)
- Ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach § 8 Abs. 1. Pkt. 4.
- Der Bescheid über die Annahme als Doktorand:in
- Vollständiges Logbuch MeDDiss-Programm (inkl. Bescheinigung GWP, fachübergreifende und fachspezifische Veranstaltungen, Treffen der Betreuungskommission, Endevaluation)

Unterlagen, die bereits mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand:ineingereicht wurden und keine Veränderung erfordern, können weiter als gültig erachtet werden. Gegebenenfalls ist dies schriftlich durch Versicherung an Eides statt zu erklären.

5./7. Die laut Promotionsordnung abzugebenden Erklärungen sind im Antragsformular vorgesehen und entsprechend auszufüllen.

Außerdem sollen dem Antrag ohne Anspruch auf Berücksichtigung Vorschläge für die Gutachter:innen beigefügt werden. Erstgutachter:in ist in der Regel die Betreuungsperson, sie muss Mitglied der Medizinischen Fakultät sein. Das zweite Gutachten darf nicht von einer Person aus derselben Klinik oder Einrichtung sein. Befangenheiten der Gutachter:innen sollen so vermieden werden. Mindestens eine:r Gutachter:in müssen nach §60 oder §62 SächsHSfG berufen sein.

- § 9 Abs. 2 Eine unter Mitwirkung mehrerer Autor:innen erstellte wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil der promovierenden Person deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss.
- § 9 Abs. 3 Eine kumulative Promotion ist zulässig, wenn die erforderlichen Kriterien erfüllt sind. Näheres regelt die Verfahrensanweisung „kumulative Promotion“.
- § 9 Abs. 6 Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Formale und inhaltliche Vorgaben der MFD sind zwingend einzuhalten. Diese betreffen insbesondere die Formatierung, das Deckblatt sowie das Literaturverzeichnis. Die Hinweise auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät/Postgraduales/angestrebter Doktorgrad sind zu beachten.

Fortgang und Beendigung des Promotionsverfahrens

§ 9 Abs. 8	Die Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens in schriftlicher Form und unterschrieben im Referat Forschung/SG Akademische Graduierungen einzureichen. Das Verfahren wird nach erfolgreicher formaler Prüfung durch das Referat Forschung/SG Akademische Graduierungen eröffnet.
§11	Das Gesamtprädikat "ausgezeichnet (summa cum laude)" setzt eine Publikation als Erstautor:in oder als gleichberechtigte:r Erstautor:in voraus. Sollte bis zum Verteidigungstermin noch keine akzeptierte Publikation vorliegen, kann bei Erreichen der Gesamtnote 1,0 das Prädikat "summa cum laude" vergeben werden, wenn ein externes unabhängiges Drittgutachten eingeholt wird. Dem Promotionsausschuss obliegt die Entscheidung darüber, wer das Drittgutachten erstellen soll.
§ 14	Die Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Dissertation erhält die promovierende Person nach erfolgreichem Abschluss des letzten Teils der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) sowie nach dem Veröffentlichen der Dissertationschrift in der SLUB gemäß § 13 der PromO. Beides ist durch entsprechende Nachweise (Kopie) im Referat Forschung/SG Akademische Graduierungen vorzulegen.

Mitgeltende Unterlagen

- Logbuch inkl. Protokollvorlagen für die Treffen der Betreuungskomitees
- Verfahrensanweisung „kumulative Promotion“